

Az.: 5 A 342/10
2 K 775/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Schmutzwasserbeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt, die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 2010

am 28. September 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Oktober 2009 - 2 K 775/09 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Oktober 2009, mit dem der Bescheid der Beklagten über einen Schmutzwasserbeitrag vom 26. Juni 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts Meißen vom 12. Mai 2009 aufgehoben wurde, soweit es die 3. Rate betrifft.

2 Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks, Flurstück F1.. der Gemarkung S..... Das Grundstück ist im Ortsteil S..... gelegen, der im Jahre 1999 in die Beklagte eingegliedert wurde.

3 Am 16. August 1995 beschloss der Gemeinderat der damals selbständigen Gemeinde S..... (im Folgenden: Gemeinde S.....) die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) - Abwassergebührensatzung. Die Satzung enthält u. a. folgende Regelungen:

„§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde S..... betreibt die Beseitigung des in den Ortsteilen S..... und M..... anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Als im Sinne von Abs. 1 angefallen gilt Abwasser, daß über Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(3) Ausgeschlossen vom Geltungsbereich dieser Satzung sind bis auf weiteres Abwässer, die in abflußlose Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt werden.

Die Beseitigung dieser obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Gleichgestellten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 25 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt je m³ Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,50 DM. Die Gebühr wird jährlich durch Kalkulation neu festgelegt.“

- 4 Am 24. Februar 1997 beschloss der Gemeinderat der damals selbständigen Gemeinde S..... die Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) - Abwassergebührensatzung vom 16. August 1995, deren § 25 wie folgt gefasst wurde:

„Die Abwassergebühr beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt je m³ Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 7,00 DM. Die Gebühr wird jährlich durch Kalkulation neu festgelegt.“

- 5 Die Gemeinde S..... hatte im Vorfeld der Beschlussfassung die laufenden und die Anschaffungs- und Herstellungskosten in Abhängigkeit unterschiedlicher Gebühren- und Beitragssätze ermitteln lassen. Danach wären mit Gebühren in Höhe von 7,08 DM sämtliche Kosten zu decken gewesen, während bei einer geringeren Gebühr die Finanzierung nur über die zusätzliche Erhebung von Beiträgen möglich gewesen wäre. Die Gemeinde S..... hatte ebenso wie in den Folgejahren in die Gebührenkalkulation neben den für die Finanzierung der Anlage notwendigen laufenden Kosten Zinsen, Abschreibungen auf die Herstellungskosten sowie Kredittilgungen eingestellt. Letztere wurden mit 19.780,00 DM pro Jahr für ein Darlehen in Höhe von 200.000,00 DM in die Gebührenkalkulationen eingestellt.

- 6 In der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates S..... vom 24. Februar 1997 heißt es u. a.:

„Die entsprechenden Planungen und das Verlegen in den Vorgärten in der Ortslage S..... war die Voraussetzung für den Verzicht auf Abwasseranschlußbeiträgen für jedes Grundstück der Gemeinde S.....“

„Die Finanzierung der errichteten Abwasseranlagen im Ort S..... und M..... erfolgte über Fördermittel und Aufnahme von Krediten. Die Refinanzierung erfolgt über die

entsprechende Abwassergebühr pro m³ verbrauchte Wassermenge =
Abwassermenge.“

Die Gemeinde S..... senkte mit ihrer 2. Änderungssatzung vom 30. November 1998 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 den Gebührensatz auf 6,00 DM je m³ Abwasser. In Art. 1 Satz 2 der 2. Änderungssatzung heißt es:

7 „In dieser Gebühr sind auch alle entstehenden Abwasserbeiträge enthalten.“

8 Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats vom 30. November 1998 enthält folgenden Hinweis:

„Es wurde nochmals nachgefragt, ob alle Kosten, also auch alle eventuell anfallenden Anschlußbeiträge mit eingerechnet wurden. Es wurde von Seiten des Bürgermeisters bestätigt, daß alle anfallenden Kosten mit eingerechnet wurden und kein Anschlußbeitrag erhoben werden muß.“

9 Nach der Eingliederung der Gemeinde S..... in die Beklagte zum 1. Januar 1999 blieb das Ortsrecht der Gemeinde S..... zunächst weiterhin in Kraft.

10 Am 10. Februar 2000 beschloss der Gemeinderat der Beklagten die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde P..... für die Ortsteile S..... und M..... Diese Satzung enthält u. a. folgende Bestimmungen:

„§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde P..... (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in den Ortsteilen S..... und M..... anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

(2) - (3)

§ 25

Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser

für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 6,00 DM.“

11 Der Satzung liegt eine Nachberechnung für den Zeitraum 1997 bis 1999 und eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2000 bis 2003 zugrunde. Für den letztgenannten Zeitraum enthält die Kalkulation eine Gebühr von 6,00 DM/m³

Abwasser. In die Nachberechnung und die Gebührenkalkulation wurden keine Kredittilgungen eingestellt.

- 12 Am 30. November 2005 beschloss der Gemeinderat der Beklagten die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde P..... (Abwassersatzung - AbwS) - AbwS 2005. Diese Satzung enthält u. a. folgende Bestimmungen:

„§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde P..... (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder

in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder

zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 20

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 3.649.480,00 € festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von

4,60 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 2,35 €/m² NF-Fläche für EG B.....,
 5,00 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 2,56 €/m² NF-Fläche für EG L....,
 3,80 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 1,94 €/m² NF-Fläche für EG P.....,

gelten in der von 1,77 €/m² NF-Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von

2,36 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 1,21 €/m² NF-Fläche für EG Z.....,

gelten in der Höhe von 1,21 €/m² NF-Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

§ 33

Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 1,77 € je m²“

13 Der Beitragssatz wurde auf der Grundlage der Globalberechnung vom 1. November 2005 mit einem Prognosezeitraum von 1992 bis 2008 berechnet. In die Kostenseite der Globalberechnung stellte die Beklagte, soweit es den Ortsteil S..... betrifft, Abwasserbeseitigungsanlagen ein, die im Zeitraum 1992 bis 2003 fertig gestellt wurden.

14 Mit Bescheid vom 26. Juni 2007 setzte die Beklagte gegenüber der Klägerin einen Beitrag für die Entsorgung des Schmutzwassers in Höhe von 9.499,59 € fest. Davon betrug die 3. Rate 1.994,92 €.

- 15 Den von der Klägerin mit der Begründung eingelegten Widerspruch, sie habe die Kosten der Abwasseranlage im Ortteil S..... bereits über geleistete Gebühren bezahlt und dürfe deshalb nicht durch Beiträge doppelt belastet werden, wies das Landratsamt Meißen mit Widerspruchsbescheid vom 12. Mai 2009 zurück.
- 16 Am 29. Mai 2009 erhob die Klägerin Klage. Zur Begründung führte sie aus: Der Beitragsbescheid sei rechtswidrig, weil sie das Schmutzwasserbeseitigungssystem im Einzugsbereich der Gemeinde S..... bereits durch ihre Gebühren finanziert habe. Die an die Gemeinde S..... und bis zu dem Inkrafttreten der Abwassersatzung vom 30. November 2005 an die Beklagte gezahlten Gebühren hätten zur Hälfte Beitragscharakter gehabt. Dies folge zum einen aus dem hohen Gebührensatz und zum anderen aus dem Umstand, dass der für die Bauleistungen aufgenommene Kredit im Jahre 2005 bereits weitgehend getilgt gewesen sei. Die Grundstückseigentümer der Gemeinde S..... hätten deshalb darauf vertrauen dürfen, nicht zu Beiträgen herangezogen zu werden.
- 17 Die Beklagte trat der Klage entgegen und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Sie habe erstmals durch ihre Abwassersatzung vom 30. November 2005 das Gebiet der Gemeinde S..... den Regelungen über die Erhebung von Beiträgen unterworfen. Die Klägerin habe deshalb zu keiner Zeit ganz oder teilweise Beiträge geleistet.
- 18 Mit Urteil vom 20. Oktober 2009 hob das Verwaltungsgericht Dresden den Bescheid der Beklagten vom 26. Juni 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts Meißen vom 12. Mai 2009 die 3. Rate betreffend auf. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus: Der Beitragsbescheid sei rechtswidrig, weil die sachliche Beitragspflicht wegen Unwirksamkeit der beitragsrechtlichen Regelungen in der Satzung der Beklagten über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30. November 2005 nicht entstanden sei. Die Gemeinde S..... und die Beklagte hätten Herstellungskosten ihres öffentlichen Abwasserbeseitigungssystems durch Gebühren finanziert. In die jeweiligen Gebührensätze seien sämtliche Kosten eingestellt worden, die zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung erforderlich waren. Durch den angegriffenen Bescheid würde die Klägerin jedenfalls teilweise noch mal zur Finanzierung der erstmaligen Herstellungskosten herangezogen. Bei der Festsetzung des Betriebskapitals habe die Beklagte den Prognosezeitraum 1992 bis 2008 gewählt

und Anlagen im Einzugsgebiet S..... mit einem Baujahr bis 2003 eingestellt, die sie nun durch Beiträge gegenüber der Klägerin refinanziert sehen will. Damit würde sich die Finanzierung der Herstellungskosten der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung durch die beabsichtigte Beitragserhebung mit der bereits durch Gebührenzahlungen erfolgten Finanzierung überschneiden.

19 Die Beklagte sei zwar berechtigt gewesen, den Refinanzierungsmodus der Herstellungskosten der Abwasserbeseitigungsanlage zu ändern, hätte allerdings sicher stellen müssen, dass eine Mehr- oder eine Doppelbelastung unterbleibt. Eine solche Anrechnung finde nicht statt mit der Folge, dass § 21 Abs. 4 AbwS 2005 über die Anrechnung von geleisteten Beiträgen unwirksam sei. Die Unwirksamkeit dieser Vorschrift erfasse den gesamten Beitragsteil der Abwassersatzung, weil es der Wille der Beklagten gewesen sei, einheitliche Abgabenverhältnisse zu schaffen und deshalb konsequenterweise auch die aus Sicht der Gemeinde anrechenbaren Leistungen aufzuführen.

20 Selbst wenn man davon ausginge, die unwirksame Regelung in § 21 Abs. 4 AbwS 2005 lasse die beitragsrechtlichen Regelungen im Übrigen unberührt, hätte die Klage Erfolg. Zwar sei dann die sachliche Beitragspflicht entstanden, jedoch würden mit dem Beitragsbescheid Herstellungskosten mehrfach abgerechnet werden.

21 Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, die bis zum Jahr 2005 vereinnahmten Gebühren hätten nicht der Finanzierung der vorhandenen öffentlichen Einrichtung gedient, sondern finanzielle Mittel für die Neuanschaffung einer künftigen Anlage bereitstellen sollen. Die Gemeinde S..... habe im Einklang mit § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG die Herstellungskosten des Anlagevermögens bei der Berechnung der Abschreibung angesetzt und über Gebühren eingezogen. Durch die Abschreibungen hätten die Gebührenschuldner bereits in den Jahren vor 2006 die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung in der ehemaligen selbständigen Gemeinde S..... finanziert. Das eingesetzte Kapital sei zu Recht durch die Gebühren wieder zurückgeholt worden. Diese würden auch der Finanzierung der Ersteinrichtung dienen. Es entspreche betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, durch Abschreibungserlöse u. a. Darlehen zu tilgen. Überdies habe die ehemalige Gemeinde S..... und wohl auch die Beklagte bis 2005 neben der Abschreibung zusätzlich die Darlehenstilgung in die Gebührenkalkulation eingestellt.

- 22 § 17 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 SächsKAG verbiete nicht die Berücksichtigung geleisteter Abgabenzahlungen mit der Folge unterschiedlicher Abgabensätze. Das auf eine öffentliche Einrichtung bezogene Gebot einheitlicher Abgabensätze gelte für die Einrichtung ab deren Entstehen und nicht für die Vergangenheit. Die Auffassung, rückwirkend Verhältnisse schaffen zu dürfen, in allen hinzukommenden Ortsteilen überall eine gleiche Belastung der Bürger in der Vergangenheit sicher zu stellen, gehe fehl. Dem stehe bereits entgegen, dass in der Regel die Vorteile in den einzelnen Ortsteilen recht unterschiedlich sein könnten, deshalb eine eigenständige Berücksichtigung erforderten und erst ab der Schaffung einer neuen einheitlichen Einrichtung eine gleiche Belastung rechtfertigten. Das habe die Beklagte im Ansatz selbst erkannt, indem sie in § 33 AbwS 2005 einen Beitragssatz von einheitlich 1,77 € je m² Nutzungsfläche festgesetzt, in § 21 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AbwS 2005 jedoch die Anrechnung der Herstellungskosten in den dort genannten Einzugsgebieten bezogen auf den entrichteten Beitrag in unterschiedlicher Höhe zugelassen habe.
- 23 Auf den Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 21. April 2010 die Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, welche rechtlichen Anforderung bei der Zusammenführung mehrerer Einrichtungen mit unterschiedlichen Abgabenarten zu berücksichtigen sind.
- 24 Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Beklagte im Wesentlichen vor: Die dem Beitragsbescheid zugrunde gelegte Abwassersatzung der Beklagten sei rechtmäßig. § 21 Abs. 4 AbwS 2005 trage der Regelung des § 17 Abs. 5 SächsKAG in vollem Umfang Rechnung, weil er lediglich die zuvor erhobenen Beiträge zum Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung erklärt. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, § 21 Abs. 4 AbwS sei eine - auf bisher getrennte Entwässerungssysteme bezogene - allgemeine vereinigungsspezifische Regelung, gehe fehl.
- 25 Das Verwaltungsgericht verkenne den Zusammenhang des Beitrags- und Gebührenrechts, wenn es davon ausgehe, Gebühren würden durch die Einstellungen von Abschreibungen zu einer ungerechtfertigten Doppelbelastung bzw. ungerechtfertigten Zweifacherhebung von Anschaffungs- und Herstellungskosten führen, wenn die Abschreibungen in der Gebühr berücksichtigt und gleichzeitig Beiträge erhoben werden, ohne dass eine Anrechnung erfolgt. Beiträge seien nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz Kapitalzuschüsse, die die Abschreibungsbasis

nicht vermindern würden. Am Ende der Nutzungsdauer einer Anlage stehe damit das Kapital für deren Wiederbeschaffung zur Verfügung. Ein Zusammenhang zwischen Beiträgen und Gebühren bestehe nur insoweit, als § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG regele, dass der Verzinsung des Anlagekapitals die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen aus Norminalwerten zugrunde zu legen sind (Restwertmethode).

- 26 Bei der kalkulatorischen Verzinsung spiele es keine Rolle, ob der Einrichtungsträger Eigen- oder Fremdkapital einsetzt. Das gesamte eingesetzte Kapital werde durch die kalkulatorische Verzinsung angemessen „entlohnt“. Unerheblich sei somit für den Beitrags- und Gebührenbereich, wie die konkrete Finanzierung erfolgt, d. h. ob die Anlage mit Eigen- oder Fremdkapital des Aufgabenträgers finanziert werde. Angesetzt werde allein das Anlagevermögen, das zu Anschaffungs- und Herstellungskosten „bewertet“ werde. Es sei allein das gebundene Kapital zu ermitteln. Soweit der Aufgabenträger Kapital der Einrichtung zur Verfügung stelle, werde dies über die kalkulatorische Verzinsung entlohnt. Da Kapital, das über Beiträge zur Verfügung gestellt wurde, nicht dem Einrichtungsträger zuzurechnen sei, sei dieser Anteil auch nicht als kalkulatorische Verzinsung in die Gebührenkalkulation einzustellen; daher werde insoweit die Zinsbasis reduziert.
- 27 Selbst wenn die Gebühren für S..... wegen der Einstellung von Tilgungsraten überhöht gewesen wären, würde sich daraus keine Anrechnungsverpflichtung ergeben. In diesem Fall wären die Gebührenbescheide rechtswidrig gewesen. Die Gebühren seien jedoch nicht überhöht gewesen. In der Kalkulation zur 1. Änderungssatzung (Kalkulationszeitraum 1997 bis 2001) seien zwar tatsächlich neben Abschreibungen noch Tilgungsraten für einen Abwasserkredit kostenseitig eingestellt worden. Dies sei rechtlich fehlerhaft gewesen. Eine Nachberechnung für die Jahre 1995 bis 1997 und damit eine Korrektur der Fehler aus der Kalkulation zur 1. Änderungssatzung sei jedoch schon 1998 im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation zur 2. Änderungssatzung erfolgt. In dieser Nachberechnung seien Kredittilgungen nicht mehr kostenseitig berücksichtigt worden. Die Gebührenschuldner in S..... seien somit niemals mit Kosten aus Kredittilgungen belastet worden. Ziel der Nachberechnung sei neben der Berechnung einer kostendeckenden Gebühr ab 1999 (ohne Kreditraten) ein Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 1995 und 1996 gewesen. Eine Doppelfinanzierung wegen der Einbeziehung von Kreditraten in der Kalkulation zur 1.

Änderungssatzung scheidet damit aus. Auch in den Nachberechnungen der folgenden Jahren zeigt sich, dass insgesamt bis zum Jahre 2004 keine kostendeckenden Gebühren erhoben worden seien. Für einen Beitragsanteil innerhalb der Gebühr wäre deshalb schon rein rechnerisch kein Raum. Die Gemeinde P..... habe entgegen der Vermutung des Verwaltungsgerichts in ihre Gebührenkalkulation 2005 Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen, jedoch keine Tilgungen eingestellt.

28 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Oktober 2009 - 2 K 775/09 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

29 Sie verteidigt das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden und vertritt weiter die Auffassung, über die früheren Gebühren die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Abwassereinrichtung S..... finanziert zu haben.

30 Der Kammer liegen die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten, die Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Dresden (2 K 775/09) und die das Zulassungsverfahren vor dem Sächsischen Obergericht betreffende Verfahrensakte (5 A 84/10) vor. Auf sie sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze im Berufungsverfahren wird wegen näherer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

31 Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht den Bescheid der Beklagten vom 26. Juni 2007 und den Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Meißen vom 12. Mai 2009 die 3. Rate betreffend aufgehoben. Der Beitragsbescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

32 Der Beitragsbescheid beruht auf einer rechtmäßigen und damit wirksamen Abgabensatzung. Die hier anzuwendende Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde P..... (Abwassersatzung - AbwS) vom 30. November 2005 begegnet in ihrem beitragsrechtlichen Teil nicht den vom

Verwaltungsgericht Dresden in seinem Urteil vom 20. Oktober 2009 geäußerten rechtlichen Bedenken. § 21 Abs. 4 AbwS ist rechtmäßig und damit wirksam.

33

Die Vorschrift bestimmt, dass die im Satzungsgebiet vor dem Inkrafttreten der Abwassersatzung vom 30. November 2005 für Schmutz- und Niederschlagswasser erlassenen Beitragsbescheide für die Entwässerungsgebiete B....., L... und P..... in Höhe von 1,77 €/m² Nutzungsfläche und für das Entwässerungsgebiet Z..... in Höhe von 1,21 €/m² Nutzungsfläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung weiter gelten. Diese Regelung findet ihre Rechtsgrundlage in der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 17 Abs. 5 SächsKAG. Danach kann in den Fällen, in denen für Grundstücke, für die lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, der volle Beitrag im Sinne § 17 Abs. 1 SächsKAG erhoben worden ist, durch Satzung nachträglich entsprechend § 17 Abs. 4 Satz 2 SächsKAG bestimmt werden, dass die Beiträge nur als Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung zu behandeln sind, soweit der Beitragssatz durch das zulässige Betriebskapital (§ 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG) der Schmutzwasseranlagen gerechtfertigt ist.

34

Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift scheidet hier allerdings aus. Die Beklagte hat mit ihrer Abwassersatzung vom 30. November 2005 die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der früher selbständigen Gemeinden B....., L..., Z..... und P..... zu einer neuen öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung zusammengefasst (aufgabenbezogene Einrichtung i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG). Damit hat sie eine neue Einrichtung der Abwasserbeseitigung gebildet. § 17 Abs. 5 Satz 1 SächsKAG ist aber von seiner systematischen Stellung her nur dann unmittelbar anwendbar, wenn die öffentliche Einrichtung dieselbe geblieben ist.

35

§ 17 Abs. 5 SächsKAG ist jedoch entsprechend auf die Fälle anzuwenden, in denen - wie hier - mehrere selbständige öffentliche Einrichtungen zu einer neuen Einrichtung zusammengefasst werden und für die ehemals selbständigen Einrichtungen ohne Differenzierung der Entsorgung Vollentsorgungsbeiträge gezahlt wurden. In diesen Fällen ist die durch § 17 Abs. 5 SächsKAG unmittelbar geregelte Interessenlage identisch mit der Interessenlage nach Zusammenführung mehrerer selbständiger Einrichtungen, für die Vollentsorgungsbeiträge entrichtet wurden, obwohl in den jeweiligen Satzungsgebieten die Grundstücke in einem unterschiedlichen Umfang

entsorgt wurden. Diese im Gesetz bestehende Lücke ist durch die entsprechende Anwendung des § 17 Abs. 5 SächsKAG zu schließen.

36

Die Regelung in § 21 Abs. 4 AbwS 2005 beschränkt sich auf die Regelung über die Behandlung von sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagswasserentsorgung umfassende Abwasserbeiträge als Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung. Eine Regelung über die Anrechnung von Abgabenleistungen auf die durch die Satzung neu geregelten Schmutzwasserbeiträge enthält die Vorschrift dagegen nicht. Es kommt deshalb für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des § 21 Abs. 4 AbwS 2005 nicht darauf an, ob die Gemeinde S..... und nach ihrer Eingemeindung die Beklagte bis zum Inkrafttreten der Abwassersatzung vom 30. November 2005 - wie von der Klägerin behauptet - Tilgungsleistungen zur Finanzierung der Abwasserentsorgungseinrichtung in die Abwassergebühren eingerechnet haben.

37

Der Senat kann die Frage offenlassen, ob es nach einem Wechsel des Systems der Einrichtungsfinanzierung von einer Gebühren- zu einer Beitragsfinanzierung der satzungsrechtlichen Regelung über die Anrechnung von in der bisherigen Benutzungsgebühr enthaltenen Anteilen des Investitionsaufwands auf Erstbeiträge bedarf.

38

Der Aufgabenträger darf das System der Finanzierung seiner Abwasserentsorgungseinrichtung wechseln. Er darf also, wenn er in der Vergangenheit nur Benutzungsgebühren erhoben hat, zukünftig den Investitionsaufwand durch Beiträge finanzieren. Dabei hat er allerdings das Doppelbelastungsverbot zu beachten. Enthielt die bislang erhobene Benutzungsgebühr auch Anteile des Investitionsaufwands, muss dies zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelbelastung bei der Bemessung des stattdessen zukünftig zu erhebenden Anschlussbeitrags berücksichtigt werden.

39

Das Bundesverwaltungsgericht hat für den umgekehrten Fall, dass eine Gemeinde, die Beiträge und Gebühren erhoben hat, in Zukunft nur noch Gebühren erhebt oder dass eine Gemeinde, die Beiträge erhoben hat, in eine Gemeinde eingegliedert wird, welche keine Beiträge, sondern nur Gebühren erhebt, unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten für die Berücksichtigung von Leistungen auf den Aufwand für die öffentliche Einrichtung entwickelt (Urt. v. 16. September 1981, - 8 C 48/81 -, juris). Der

Aufgabenträger kann die auf den Aufwand erbrachten Leistungen der Beitragszahler an diese zurückzahlen. Erfolgt keine Rückzahlung, so führt der Gleichheitssatz des **Art. 3 Abs. 1 GG** zu der Pflicht, in der Satzung entsprechend unterschiedliche Gebührensätze festzusetzen oder bei Vorliegen von Einzelfällen den Ausgleich durch eine Billigkeitsregelung im Rahmen des Heranziehungsverfahrens vorzunehmen.

40

Ob diese Grundsätze auf den Ausgleich von in den bisher erhobenen Gebühren enthaltenen Leistungen auf den Investitionsaufwand übertragen werden können, erscheint fraglich. So vermag der Senat keine Gründe zu erkennen, die dagegen sprechen, den Ausgleich dadurch herbeizuführen, dass aufgrund einer früheren Satzung als Gebühren geleistete Zahlungen auf den Beitrag angerechnet werden und damit im Heranziehungsverfahren zu berücksichtigen sind. Dies würde bedeuten, dass zwar ein den Investitionsaufwand, auch soweit er bisher schon über Gebühren finanziert wurde, abdeckender Beitrag erhoben wird, dem Beitragsschuldner aber früher geleistete Gebührenzahlungen, soweit sie dem Investitionsaufwand dienen, im Wege der Verrechnung erstattet werden. Hierfür bedarf es wohl keiner ausdrücklichen satzungsrechtlichen Regelung.

41

Der Senat kann die Frage einer erforderlichen satzungsrechtlichen Regelung der Berücksichtigung von in bisher in den Gebühren enthaltenen Leistungen auf den Aufwand der öffentlichen Einrichtung hier jedoch offenlassen, weil die Klägerin und die anderen Gebührenschuldner mit ihren Gebühren bis zum Inkrafttreten der Abwassersatzung der Beklagten vom 30. November 2005 keine Leistungen auf die Investitionen in die Abwassereinrichtung der Gemeinde S..... erbracht haben.

42

Die Abschreibungen, die in die bis zum Inkrafttreten der Abwassersatzung vom 30. November 2005 erhobenen Gebühren eingestellt worden sind, führen nach dem Wechsel des Finanzierungssystems nicht zu einer Doppelbelastung der Gebührenzahler.

43

Die nach § 11 Abs. 1 SächsKAG in die Gebührenbemessung einzustellenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Damit geht das Sächsische Kommunalabgabengesetz bei der Berechnung der Benutzungsgebühren von einem wertmäßigen Kostenbegriff aus. Kosten in diesem Sinne ist der durch die Leistungserbringung in einer Periode bedingte Wertverzehr an Gütern und

Dienstleistungen (vgl. Schulte/Wiesemann in Driehaus Kommunalabgabenrecht, Stand Sept. 2002, § 6 Rn. 47, m. w. N.). Der Kostenbegriff für Benutzungsgebühren ist vom Gesetzgeber damit in ausdrücklicher Abkehr von dem haushaltswirtschaftlichen - kameralistischen - Kostenbegriff gewählt worden, der allein auf Ausgaben abstellt.

- 44 Im Wesentlichen lässt sich der wertmäßige Kostenbegriff durch drei Merkmale kennzeichnen. Das erste Merkmal ist der Güterverzehr. Das ist der vollständige oder teilweise Verlust der Fähigkeit von Gütern, zur Bewältigung alternativ realisierbarer Leistungserstellungsprozesse eingesetzt werden zu können. Das zweite Merkmal ist die Sachzielbezogenheit. Dieses Merkmal knüpft den Kostenbegriff an die Leistungserstellung. Das dritte Merkmal ist die Bewertung, die in Geldeinheiten erfolgt und an die alternativen Verwendungsmöglichkeiten anknüpft.
- 45 Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten i. S. d. Absatzes 1 auch angemessene Abschreibungen. Wegen des wertmäßigen Kostenbegriffs des § 11 Abs. 1 SächsKAG ist unter Abschreibungen i. S. d. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens zu verstehen, die über mehrere Rechnungsperioden/Kalkulationszeiträume zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden.
- 46 Nach § 13 Abs. 1 SächsKAG können den Abschreibungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1: angemessene Abschreibungen) die Wiederbeschaffungszeitwerte oder die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde gelegt werden. Die Anlagewerte sind um Zuschüsse Dritter zu kürzen, soweit die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nicht zur Bildung von Eigenkapital gewährt worden sind (Kapitalzuschüsse). Beiträge nach §§ 17 bis 25 SächsKAG sind Kapitalzuschüsse (§ 13 Abs. 2 SächsKAG). Kapitalzuschüsse und Beiträge vermindern somit die Abschreibungsbasis nicht. Das durch Kapitalzuschüsse und/oder Beiträge finanzierte Anlagevermögen geht über Abschreibungen voll in die kalkulatorischen und damit gebührenfähigen Kosten ein. Über die Abschreibungen erhält der Aufgabenträger am Ende der Nutzungsdauer seiner öffentlichen Einrichtung das Kapital zur Finanzierung deren Wiederbeschaffung.

- 47 Erhebt der Aufgabenträger keine Beiträge, bleibt dies ohne Auswirkungen auf die Höhe der Abschreibungen und damit der Gebühren. Allerdings steht dem Aufgabenträger im Falle einer ausschließlichen Gebührenfinanzierung das über die Abschreibungen erhaltene Kapital am Ende der Nutzungsdauer der öffentlichen Einrichtung nicht zu deren Wiederbeschaffung zur Verfügung, wenn er dieses zur Tilgung von Darlehen verwendet, die er zur Finanzierung von Investitionen in seine öffentliche Einrichtung aufgenommen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Falle des Wechsels des Finanzierungssystems die in den bisher erhobenen Gebühren enthaltenen Abschreibungskosten auf die nunmehr zu erhebenden Beiträge angerechnet werden müssen, um eine unzulässige Doppelbelastung zu verhindern. Vielmehr verschafft sich der Aufgabenträger das über Abschreibungen von den Gebührenschuldern erhaltene und zur Tilgung von Darlehen für die Finanzierung der öffentlichen Einrichtung eingesetzte Kapital durch die Beiträge wieder. Dies hat zur Folge, dass dann dem Aufgabenträger am Ende der Nutzungsdauer seiner öffentlichen Einrichtung das gesamte Kapital zur Verfügung steht, das er für deren Wiederbeschaffung benötigt. Damit werden im Falle des Wechsels der Einrichtungsfinanzierung von einer reinen Gebührenfinanzierung zu einer vollständigen oder teilweisen Beitragsfinanzierung die bisherigen Gebührenschuldner nicht doppelt mit Finanzierungskosten belastet. Ihre Belastung durch die Abgaben für die Finanzierung der öffentlichen Einrichtung entsprechen den Belastungen im Falle einer vom Aufgabenträger sofort durchgeführten Beitragsfinanzierung.
- 48 Die Verzinsung des Anlagekapitals führt ebenfalls nicht zu einer vom Verwaltungsgericht angenommenen unzulässigen Doppelbelastung der Gebührenzahler.
- 49 Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten i. S. d. § 11 Abs. 1 SächsKAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.
- 50 Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG sind der Verzinsung des Anlagekapitals die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen aus Nominalwerten zugrunde zu legen (Restwertmethode). Satz 2 lässt als alternative Verzinsung die Durchschnittswertmethode zu. Die Kürzung der Anschaffungs- und

Herstellungskosten bleibt davon unberührt. Beiträge mindern das zu verzinsende Anlagekapital. Werden keine Beiträge erhoben, so wird das gesamte Anlagenkapital verzinst. Dies führt jedoch nicht dazu, dass im Falle des Wechsels von einer ausschließlichen Gebührenfinanzierung zu einer Beitragsfinanzierung die bisherigen Gebührenzahler mit dem Beitrag anteilig doppelt belastet werden.

51 Bei dem der Verzinsung zugrunde zu legenden Anlagenkapital nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG handelt es sich um das für die Finanzierung des Anlagevermögens eingesetzte Kapital (Schulte/Wiesemann in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 27. Erg.Lfg, § 6 Rn. 148b). Zum aufgewandten Kapital als Zinsbasis gehört sowohl das Eigenkapital als auch das Fremdkapital. Zinsen für das Fremdkapital rechtfertigen sich bereits daraus, dass für Fremdkapital Zinsen vom Aufgabenträger gezahlt werden müssen, die als gebührenfähige Kosten im Sinne des § 11 Abs. 1 SächsKAG zu erkennen sind (vgl. Schulte Wiesemann, a. a. O., Rn 148). Die Verzinsung des Anlagekapitals dient dann der Finanzierung der Fremdkapitalzinsen.

52 Zur Rechtfertigung für die Einbeziehung von Eigenkapitalzinsen hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 19. September 1983 - 8 B 117.82 - (juris Rn. 5) ausgeführt:

„Zinsen sind das Entgelt für die Nutzung von (Fremd)Kapital. Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital, das der Träger (Betreiber) für die Herstellung oder Erweiterung einer Einrichtung (eines Betriebs) einsetzt, können daher grundsätzlich als Kosten für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals und damit als Kosten der Einrichtung (des Betriebs) verstanden werden. Die Einbeziehung von Eigenkapitalzinsen in die durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten einer öffentlichen Einrichtung wird vielfach mit der den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Privatwirtschaft entnommenen Erwägung gerechtfertigt, daß Kapital unterschiedlich, z. B. auch in der Form der Finanzanlage, verwendet werden könne. Dem Unternehmer entgehe ein Zinsgewinn, wenn er sein Kapital in seinem Betrieb binde, anstatt es anderweit, etwa durch Darlehensgewährung oder Finanzanlage, rentierlich zu verwenden (vgl. etwa [OVG Münster, Urteil vom 31. August 1978 - II A 1369/76 - ZMR 1980, 31](#) (32); Knobloch, KStZ 1975, 205 (208)). Gegen diese Erwägung wird eingewendet, die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch einen Träger öffentlicher Verwaltung sei jedenfalls nicht ausschlaggebend auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet; bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben diene der Kapitaleinsatz der Erstellung von Sach- und Dienstleistungen, der Kapitaleinsatz sei deshalb nicht (primär) rentabilitätsorientiert (Budäus, VerwArch. Bd. 69, 361 (374); Eichhorn, VerwArch. Bd. 62, 39 (47)). Wie diese Kontroverse zu beurteilen ist, mag

dahinstehen. Denn die Einbeziehung von Eigenkapitalzinsen in die durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten einer öffentlichen Einrichtung findet ihre Rechtfertigung jedenfalls in der Erwägung, daß die Bindung von Eigenkapital eines Trägers öffentlicher Verwaltung in einer öffentlichen Einrichtung zugunsten eines bestimmten Personenkreises, hier der Benutzer der Entwässerungsanlage, dazu führt, daß der Träger öffentlicher Verwaltung andere öffentliche Vorhaben oder Zwecke nicht, erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nur aufgrund einer mit Zinsen zu vergütenden Fremdfinanzierung verwirklichen kann. Dadurch wird der Allgemeinheit ein Nutzen entzogen, welcher der öffentlichen Einrichtung und ihren Benutzern über den Ansatz von Eigenkapitalzinsen anzulasten ist (vgl. etwa Thiem, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, § 6 KAG RdNr. 44; Budäus a.a.O.). Hinzu kommt, daß den Benutzern einer öffentlichen Einrichtung mit deren Zurverfügungstellung eine besondere Leistung gewährt wird, die den Benutzern einen wirtschaftlichen Vorteil vermittelt. Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage entlaste den Grundstückseigentümer von der im Prinzip ihm obliegenden Aufgabe, die für seine Grundstücksnutzung erforderliche Abwasseranlage selbst zu errichten und insoweit sein eigenes Kapital einzusetzen. Die Tatsache, daß die Beklagte aus Gründen des öffentlichen Interesses die Entwässerungsanlage "anstelle" der Grundstückseigentümer herstellt, schließt entgegen der Auffassung des Klägers nicht aus, daß sich die Beklagte den den Grundstückseigentümern auf diese Weise vermittelten Vorteil über die Einbeziehung von Eigenkapitalzinsen in die Kosten ausgleichen läßt. Dieser Ausgleich über die Benutzungsgebühr findet allerdings seine Grenze, soweit die Grundstückseigentümer mit dem Entwässerungsbeitrag oder auf andere Weise zu dem Aufwand für die Herstellung oder Erweiterung der Entwässerungsanlage beigetragen haben. Denn insoweit haben die Grundstückseigentümer der Allgemeinheit einen Nutzen nicht entzogen und überdies den ihnen vermittelten wirtschaftlichen Vorteil bereits ausgeglichen. Eigenkapitalzinsen dürfen deshalb sachgerecht nur von einem Herstellungs- bzw. Anschaffungsaufwand berechnet werden, der um das Aufkommen aus Entwässerungsbeiträgen und diesen gleichstehenden Leistungen der Benutzer vermindert worden ist.“

- 53 Die Rechtfertigung von kalkulatorischen Zinsen mit einem Ausgleich für entgangene Kapitalzinsen würde bedeuten, dass auch die Eigenkapitalverzinsung nicht zu einer Doppelbelastung führen würde, wenn der Aufgabenträger von einer gebühren- zu einer beitragsgestützten Investitionsfinanzierung wechselt, ohne kalkulatorische Zinsen anteilig auf den - erstmaligen - Beitrag anzurechnen. Ein solches Verständnis der Rechtfertigung der Gebührenfähigkeit von Eigenkapitalzinsen sieht diese nicht als ein Mittel der Finanzierung der erstmaligen Errichtung der öffentlichen Anlage an.
- 54 Ob diesem Rechtfertigungsverständnis zu folgen ist, muss der Senat hier nicht entscheiden, weil auch die vom Bundesverwaltungsgericht in seiner oben zitierten Entscheidung für die Rechtfertigung der Gebührenfähigkeit von Eigenkapitalzinsen

angeführten Gründe keine Doppelbelastung in dem hier streitgegenständlichen Sinne bedeuten würden.

- 55 Das Bundesverwaltungsgericht begründet die Rechtfertigung der Gebührenfähigkeit von Eigenkapitalzinsen mit der Bindung von Eigenkapital eines Aufgabenträgers in einer öffentlichen Einrichtung und der damit verbundenen Folge, dass andere öffentliche Vorhaben oder Zwecke nicht, erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nur aufgrund einer mit Zinsen zu vergütenden Fremdfinanzierung verwirklicht werden können. Bei diesem Verständnis dienen die Eigenkapitalzinsen der Bildung neuen Eigenkapitals anstelle des in der öffentlichen Einrichtung eingebundenen Eigenkapitals. Wechselt der Aufgabenträger später zu einer Beitragsfinanzierung der Investitionskosten ohne entsprechende Anrechnung von geleisteten Eigenkapitalzinsen, so erhält er zwar zu dem bereits durch die in den Gebühren enthaltene Eigenkapitalverzinsung gebildeten Eigenkapital zusätzliches Eigenkapital, das im Falle einer vollständigen Beitragsfinanzierung das in die öffentliche Einrichtung eingebundene Eigenkapital übersteigen kann. Trotz dieser Folge wird der Abgabepflichtige, der zunächst nur Gebühren zahlte und nun zu einem Beitrag herangezogen wird, nicht doppelt mit Investitionskosten belastet.
- 56 Der Aufgabenträger gewährt den Benutzern einer öffentlichen Einrichtung mit deren Zurverfügungstellung eine besondere Leistung, die ihnen einen wirtschaftlichen Vorteil vermittelt. Die gebührenfinanzierte Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage entlastet die Grundstückseigentümer von der im Prinzip ihnen obliegenden Aufgabe, die für ihre Grundstücksnutzung erforderliche Abwasseranlage selbst zu errichten bzw. sich an der Errichtung der für die Beseitigung ihres auf den Grundstücken anfallenden Abwassers erforderlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu beteiligen und insoweit eigenes oder fremdfinanziertes Kapital einzusetzen. Bei der beitragsfinanzierten Benutzung muss der Eigentümer dagegen entweder eigenes oder fremdfinanziertes Kapital einsetzen. Setzt er eigenes Kapital ein, ist dies mit dem Verlust von Kapitalerträgen verbunden. Bei der Einsetzung von Fremdkapital entstehen ihm Finanzierungskosten.
- 57 Diese finanziellen Nachteile entstehen dem Benutzer der öffentlichen Einrichtung für die Dauer einer Gebührenfinanzierung ohne Beitragsfinanzierung nicht. Die einem solchen Benutzer entstehenden Vorteile werden dann durch die in die Gebühr

eingestellten Kapitalzinsen kompensiert. Diese entsprechen in etwa den vom Beitragszahler aufzuwendenden Fremdfinanzierungskosten bzw. dem Verlust von Erträgen auf das eingesetzte Eigenkapital. Der Belastung der Gebührenpflichtigen durch die in die Gebühren eingestellten Kapitalzinsen stehen für den Zeitraum der Gebührenfinanzierung Vorteile gegenüber, die die Gebührenzahler beim Wechsel der Finanzierung nicht schlechter stehen lassen, als die Beitragszahler. Die Gebührenzahler können im Zeitraum der ausschließlichen Gebührenfinanzierung mit ihrem nicht für die Finanzierung der öffentlichen Einrichtung eingesetzten Kapital Erträge erwirtschaften bzw. es entstehen ihnen keine Kosten für den Fall der andernfalls erforderlichen Fremdfinanzierung der Beiträge. Die Abgabenlast der Gebührenzahler und der Beitragszahler ist somit in etwa gleich. Es kann deshalb auch nach dem Wechsel des Finanzierungssystems keine Doppelbelastung der nunmehr Beitragspflichtigen festgestellt werden.

58

Die Klägerin kann auch nicht mit dem Einwand gehört werden, die früher selbständige Gemeinde S..... habe in die durch ihre beiden Änderungssatzungen vom 24. Februar 1997 und 30. November 1998 festgesetzten Gebühren Tilgungsleistungen für einen zur Finanzierung ihrer Abwasserbeseitigungseinrichtung aufgenommenen Kredit in Höhe von 200.000,00 DM eingestellt. Zwar ergibt sich aus den dem Senat vorliegenden Unterlagen der Wille der Gemeinde S....., Tilgungsleistungen für das zur Finanzierung der Abwasserbeseitigungseinrichtung aufgenommene Darlehen in einem Umfang von ca. 10 % der Darlehenssumme jährlich in die den Änderungssatzungen zugrunde gelegten Gebührenkalkulationen (Kalkulationszeitraum 1997 . 2001) einzustellen.

59

Die von der Beklagten im Zusammenhang mit dem Erlass ihrer Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) für die Ortsteile S..... und M..... vom 10.2.2000 durchgeführte Nachberechnung der Gebühren für die Jahre 1997 bis 1999 und ihre Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2000 bis 2003 ergaben jedoch, dass die Gebührenzahler im Ergebnis nicht mit Tilgungsleistungen belastet wurden. In die Nachberechnung und die Gebührenkalkulation wurden nur die nach § 11 Abs. 1 SächsKAG zulässigen Kosten eingestellt. Tilgungsleistungen wurden nicht eingestellt. Sie durften auch nicht eingestellt werden, weil sie keine Kosten i. S. d. § 11 Abs. 1 SächsKAG darstellen. Die Nachberechnung ergab, dass lediglich im Jahre 1997 ein Überschuss in Höhe von 9.048 € erzielt wurde, der nach Maßgabe des

§ 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG im Jahre 1998 auf die in diesem Jahr erfolgte Unterdeckung angerechnet wurde. Trotz dieser Ausgleichsanrechnung ergab sich für das Jahr 1998 eine Unterdeckung von 2.925,00 €. Dies setzte sich bis 2001 fort. Im Jahr 1999 betrug die Unterdeckung 8.835,00 €, im Jahr 2000 7.715,00 € und im Jahr 2001 10.745,00 €. Daraus folgt, dass die Gebührenzahler zu keinem Zeitpunkt tatsächlich mit Leistungen auf das von der früheren Gemeinde S..... aufgenommene Darlehen belastet wurden. Vielmehr haben sie mit ihren - nicht kostendeckenden - Gebühren nur gebührenfähige Kosten i. S. d. § 11 Abs. 1 SächsKAG und damit keine Tilgungsleistungen auf das aufgenommene Darlehen zur Finanzierung der Abwasserentsorgungseinrichtung finanziert.

60 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

61 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder

früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

Beschluss vom 7. Februar 2011

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG auf

1.994,92 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*